

„Kommando Elbe“

Die Arbeit im „Kommando Elbe“ war körperlich sehr anstrengend, sodass insbesondere schwache oder kranke Häftlinge nur geringe Überlebenschancen hatten. Vor allem die Arbeit im Wasser und an den Schubkarren zehrte an den Kräften der Häftlinge. Michał Piotrowski aus Polen, der als politischer Häftling von März 1943 bis April 1945 im KZ Neuengamme inhaftiert war, berichtet:

Nach der Ankunft am Arbeitsplatz nahmen die Wachposten ihre Positionen ein und erst dann befahl der Oberkapo, dass wir uns zu unseren Arbeitsbrigaden begeben sollen. Daraufhin begann ein großes Durcheinander. Die Häftlinge rannten in Richtung des Magazins, um eine Schaufel zu erobern. Jene, denen es nicht gelang, mussten Schubkarren nehmen.

Michał Piotrowski. Erinnerungen, unveröffentlichtes Manuskript, nicht datiert [ca. 1988]. Übersetzung. (ANg, HB 835)

Nach der Verteilung der Arbeitsgeräte begann die Arbeit:

Das einzige mechanisierte Gerät beim Baggern war ein Greiferbagger, der auf einem Ponton auf dem Kanal schwamm. [...]

Der Bagger warf die Erde vom Kanalboden an beide Kanalränder. Längs der ausgehobenen Erdhaufen standen mehrere Häftlingsgruppen zu je 30 Mann. Ihre Aufgabe war es, auf jeden sich nahenden Schubkarren eine volle Schaufel Erde zu werfen. Zu einer Gruppe mit Schaufeln gehörten 60 bis 100 Häftlinge mit Schubkarren. Sie schoben ihre Karren, einer nach dem anderen, in einem Abstand von nicht mehr als zwei Metern, und bildeten ein riesiges Rad. Keiner der Häftlinge konnte diese entsetzliche Tretmühle verlassen, niemand konnte auch nur für einen Augenblick stehen bleiben. Hielte ein Häftling an, dann wäre die ganze Tretmühle aus dem Takt gekommen und die Knüppel wären in Bewegung. Die voll beladenen Schubkarren wurden auf Holzbrettern vorwärts geschoben, leere bewegten sich ohne Holzunterlagen vorwärts. Recht oft mussten die Häftlinge mit leeren Schubkarren im Laufschrift arbeiten. Über weitere Entfernungen wurde die Erde mittels Kipploren befördert, die von Häftlingen auf Schienen vorwärts gestoßen wurden.

**Häftlinge an der Dove Elbe,
ca. 1941/42.**

Foto: unbekannt. (NIOD, 244F/94196)



In diesem Kommando gab es noch zwei Sondergruppen. Die eine, bestehend aus einigen zehn Häftlingen, befasste sich mit der Regelung des Kanalufers. Mithilfe von Spaten glichen die Häftlinge Unebenheiten aus, die der Bagger hinterlassen hatte, wobei sie bis zu den Hüften im Wasser standen – vom frühen Morgen an bis zum Abend. Die wenigen Häftlinge aus dieser Gruppe, denen es gelang, zu überleben, blieben bis zu ihrem Lebensende Invaliden.

Michał Piotrowski. Erinnerungen, unveröffentlichtes Manuskript, nicht datiert [ca. 1988]. Übersetzung. (ANg, HB 835)

**Häftlinge bei Arbeiten am Ufer
der Dove Elbe, ca. 1941/42.**

Foto: unbekannt. (NIOD, 244F/9448)



Das Strafkommando arbeitete auf einem gesonderten Arbeitsabschnitt. Über ein schmales Laufbrett beförderten wir Erde von einem Kanalufer zum anderen. Der Steg schwankte, die Holzbretter waren mit Schlamm verschmiert und schlüpfrig und die Häftlinge hatten Holzschuhe an den Füßen. Es war sehr schwer, das Gleichgewicht zu halten, die Schubkarren entglitten den Händen und rutschten ins Wasser. Der Häftling musste dann ins Wasser springen und den Schubkarren aus dem sumpfigen Morast ans Ufer ziehen. Das war eine unausführbare Aufgabe für jene, die nicht schwimmen konnten. Wer nach Verlust des Schubkarrens nicht selbst ins Wasser sprang, der wurde vom Kapo hineingestoßen, gewöhnlich mit Fußtritten und Knüppelschlägen.

Michał Piotrowski. Erinnerungen, unveröffentlichtes Manuskript, nicht datiert [ca. 1988]. Übersetzung. (ANg, HB 835)

Häftlinge bei Arbeiten im Hafenbecken des Stichkanals. Aus einem Album mit SS-Fotos, das sich nach 1945 im Besitz des ehemaligen Häftlings Heinz Masset befand und 1981 von der Gedenkstätte erworben wurde.

(ANg, 1981-301)



Nicht nur die Arbeitsbedingungen waren oft tödlich, auch die von der SS ausgewählten Kapos waren außerordentlich brutal. Die Tötung von Häftlingen gehörte in diesem Kommando zum Arbeitsalltag.

Schon beim Beladen der Karren auf dem Laufbrett war die größte Lebensgefahr. Hier sind eine ganze Reihe von Zugängen zu Tode gekommen, unwissend der Gewohnheiten und Schikanen, wie sie im KZ möglich waren. Wer zuerst mit seiner leeren Karre zur Schute zurückkehrte, musste bis ans Ende des Bretts, dem Wasser zu, seine Karre schieben. Das Ende des Bretts aber ging bis zu zwei Metern über das Bord der Schute, so dass der Häftling unter sich das Wasser hatte. Auf dem schmalen Brett sich befindend, musste er versuchen, die Balance zu halten, sonst kippte er unweigerlich in das Wasser. Aber vor ihm standen drei bis vier andere Häftlinge mit ihren Karren auf dem Brett, warteten, bis ihre Karre wieder beladen war. Wenn nun die vor dem letzten Häftling stehenden anderen vollbeladen wieder das Brett verlassen hatten, sprang ein Kapo schnell hinzu, kippte das Brett um und damit auch den Häftling mitsamt seiner Karre. Häftling und Karre fielen dann ins Wasser. Zuerst der Häftling, hinter ihm folgte die teils schon beladene Karre. Gelang es dem Häftling nicht, vor der Karre unter dem Wasser auszuweichen, so erdrückte sie ihn, [...] der überdies mit den Füßen schon im Morast des Untergrundes steckte. Diese raffiniert ausgeklügelte Methode der „Fertigmachung“ von Häftlingen wurde an allen Tagen angewandt. Sie forderte eine ganze Anzahl von Opfern. [...]

Das gesamte Gelände war von der SS mit einer Postenkette abgeriegelt. Da diese Posten sich zum Teil langweilten, suchten sie mit allerlei „Mätzchen“ in Verbindung zu den Häftlingen zu kommen. Hier und da warfen sie mit Steinen nach den Häftlingen, schrieen sie an und feuerten sie zu schnellerem Laufen mit den drecktriefenden Karren an. Hierbei war auch eine Reihe von Kapos, die sich nur zu gerne als Handlanger der SS betätigten. [...] Aber auch das Zutreiben der Häftlinge mit den vollen Karren auf die Posten zu war ein beliebtes „Spiel“ der Tötung. Kurz vor der Postenkette lief der Kapo auf den Häftling zu, riss ihm die Mütze vom Kopf und warf diese über die Postenkette. Der Posten stand schon bereit, mit seinem Gewehr im Anschlag, und schoss den Häftling ab, wenn er beim Holen seiner Mütze über die Postenkette lief.

Der aus Kiel stammende Willi Lenz wurde am 13. Dezember 1939 wegen „Wehrkraftzersetzung“ von der Gestapo festgenommen. Er wurde am 26. April 1940 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert. Von dort aus traf Willi Lenz am 30. September 1940 im KZ Neuengamme ein und erhielt die Häftlingsnummer 2180. Willi Lenz gehörte am 3. Mai 1945 zu den wenigen Überlebenden der Bombardierung der „Thielbek“ in der Lübecker Bucht.

Die Dove Elbe verläuft durch Neuengamme. Häftlingstötungen an der Dove Elbe fanden deshalb auch unter den Augen der Anwohnerinnen und Anwohner statt und sind diesen nachdrücklich in Erinnerung geblieben.

Frau L.: Über der Blauen Brücke war ein Lebensmittelladen. Wir sind immer über die Blaue Brücke zum Einkaufen gegangen. Dort haben wir sie immer gesehen. Sie haben ja neben der Brücke gearbeitet. Die Häftlinge mit den Kapos. Die Häftlinge mußten immer mit der Schiebkarre alles herüberziehen, von der Schute zum Land. Es war ja alles glitschig. Auf Laufbrettern mußten sie schieben. Ich habe selber gesehen, wie Häftlinge dort abrutschten. Dann kamen die Kapos. Die Häftlinge wurden so lange getreten, die kamen nicht wieder heraus! Wenn sie sich am Brett festhalten wollten, wurden sie wieder zurückgeschubst. Auch mit Füßen getreten. [...]

Herr und Frau L.: Das haben wir gesehen. Ich bin aber nicht extra stehen geblieben. Nein, da bin ich vorbei. [...] Wir haben bloß gedacht: Die armen Schweine! Wenn man da sah, wie sie einem einen Gewehrkolben ins Kreuz stießen und ihn weiterschubsten. Mehrmals sah ich das.

Frau L.: Wenn sie da durchgingen, bei der Blauen Brücke, wenn sie von der Arbeit kamen – dünn, mager wie sie waren. Wenn sie dann nicht mehr konnten, kriegten sie einen Gewehrkolben ins Kreuz!

Herr L.: Von da ab mußten sie im Trab laufen. Das letzte Stück bis zum Lager. [...] Das war eine Strafe, weil einige nicht mitkonnten.

Zivilrechtliche Folgen von Häftlingerschießungen: Das Pferd des Bauern Kellinghusen

Beim Marsch des „Kommandos Elbe“ zur Arbeitsstelle und zurück sowie während der Arbeit wurden die Häftlinge von SS-Männern bewacht. Dabei kam es gelegentlich vor, dass Häftlinge aus der Marschformation ausscherten, sei es, weil sie nicht mehr Schritt halten konnten und taumelten, sei es, um ihren Qualen ein Ende zu bereiten. Das Überschreiten der Linie zwischen zwei SS-Posten wurde als Fluchtversuch gewertet und hatte den sofortigen Gebrauch von Schusswaffen zur Folge. Die daraufhin auf den Häftling abgegebenen Schüsse trafen in einigen Fällen auch in der Nähe befindliche Tiere, die ortsansässigen Bauern gehörten.

Der Umgang mit diesen unbeabsichtigten Folgen des Schusswaffengebrauchs – verletzten oder toten Nutztieren – war in den Verträgen zwischen der Stadt Hamburg und dem SS-Betrieb Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH über die Schiffbarmachung der Dove Elbe nicht geregelt. Die Bauern forderten zwar Schadenersatz, jedoch fühlte sich aufgrund der fehlenden vertraglichen Regelung keine Stelle für den Schadenersatz zuständig. Während die SS für die versehentliche Tötung von Nutztieren offiziell ihr Bedauern ausdrückte, hatte die Tötung von Häftlingen „auf der Flucht“ grundsätzlich keine rechtlichen Konsequenzen.

Die folgenden Dokumente sind Teil des Schriftwechsels über Schadenausgleichsforderungen zweier Bauern: Das Pferd des einen Bauern wurde im Juli 1941 bei einer Häftlingerschießung verletzt und musste notgeschlachtet werden, das Pferd des anderen Bauern erlitt ebenfalls infolge einer Häftlingerschießung erhebliche Verletzungen.

(StA HH, Sk-Pa 1942, Aa 1032)

Der Landbezirksbürgermeister

Hamburg / Neuerwall 63-67 / 34 10 19

I - ~~241~~¹⁷⁵⁻¹⁴⁻² - 2

den 11. Dezember 1941

Herrn
Bürgermeister Krogmann,

Hamburg.

Rathaus.

Betrifft: Vertrag Deutsches Reich, Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. und Hansestadt Hamburg betreffend "Klinkerwerk Hamburg" bei Neuengamme.

Nach § 6 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich, der Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. und der Hansestadt Hamburg vom 13.4.40 führt die Gemeinde u.a. die Regulierung der abgeschleusten Dove Elbe zwecks Schiffbarmachung durch. Das Reich stellt für dieses Bauvorhaben Konzentrations-Häftlinge als Arbeitskräfte und die dazu erforderliche Bewachungsmannschaft unentgeltlich zur Verfügung. Im Laufe dieses Jahres sind verschiedene Fälle eingetreten, in denen bei Ausbruchversuchen von Häftlingen, die an der Dove Elbe arbeiteten, die Wachmannschaften von der Waffe Gebrauch machen mussten und hierbei u.a. Pferde von unbeteiligten Bauern trafen, so dass den Eigentümern hierdurch ein erheblicher Schaden entstand. So wurde im Juli d.J. einem Pferd des Bauern Gustav Wulff, Hamburg-Curslack, Hausdeich 19, durch einen SS-Wachtposten eine so schwere Verletzung beigebracht, dass es notgeschlachtet werden musste. Am 13.9.41 wurde wiederum ein Pferd des Bauern H. Kellinghusen, Hamburg-Neuengamme 62, durch einen Gewehrschuss erheblich verletzt. Die Geschädigten sind an die Hansestadt Hamburg zwecks Regelung ihres Schadens herangetreten. Die Frage, wer für die Schäden, die durch die Häftlinge oder durch das sie bewachende Personal angerichtet werden, haftet, ist vertraglich nicht geregelt worden.

Im Februar d.J. wurde die Hansestadt Hamburg von dem Kommandanten des Konzentrationslagers Neuengamme aufgefordert, die abschriftlich beigelegte Vereinbarung zwischen dem K.Z.-Lager Neuengamme und der

Hansestadt Hamburg zu treffen. Jch habe es abgelehnt, diese Vereinbarung zu unterschreiben, weil unklar war, wie diese Vereinbarung rechtlich auszulegen war. Sollte die Hansestadt Hamburg das Reich von sämtlichen Ansprüchen, auch dritter Personen, freihalten oder sollten nur Ansprüche der Hansestadt Hamburg gegen das Reich durch diese Vereinbarung ausgeschlossen werden? Vor allem habe ich dieser Vereinbarung nicht zugestimmt, weil ich es für unbillig hielt, wenn die Hansestadt Hamburg allein die Haftung übernimmt. Der Vertrag vom 13. 4. 1940 ist nämlich nach dem klaren Wortlaut im Interesse aller Beteiligten geschlossen. Daher hatte ich am 24. 2. 41 dem Reichsführer SS, Chef des Hauptamts Verwaltung und Wirtschaft, Herrn SS-Gruppenführer Pohl, vorgeschlagen, die Haftung auf die 3 Beteiligten (Deutsches Reich, Deutsche Erd- und Steinwerke und Hansestadt Hamburg) zu verteilen. Der Höhere SS- und Polizeiführer hat mir daraufhin mit beiliegendem Schreiben vom 25.11.41 geantwortet.

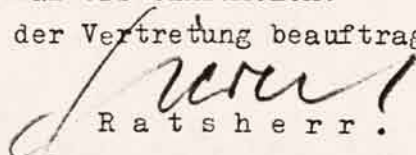
Zu dem Vertragsentwurf, den ich gleichfalls abschriftlich beifüge, habe ich zu bemerken:

Es ist nicht von mir beabsichtigt, dass die Haftung für alle Arbeiten, die auf Grund des Vertrages ausgeführt werden, auf die 3 Beteiligten verteilt wird. Jch beabsichtige, die Haftung nur insoweit zu verteilen, als Aufgaben der Gemeinde, wie im § 6 dieses Vertrages, durchgeführt werden. Nicht dagegen kann ich die Haftung der Gemeinde zu einem Drittel anerkennen, z.B. bei Arbeiten für das Klinkerwerk, weil es sich hier nicht um gemeindliche Arbeiten handelt. Jch möchte daher vorschlagen, Ziff.2 der Vereinbarung zu streichen und durch folgende Ziff.2 zu ersetzen:

" Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für alle Schäden, die bei den Arbeiten der Hansestadt Hamburg gemäss § 6 des Vertrages durch Häftlinge oder durch das sie bewachende Personal entstehen, ~~an sich~~ das Deutsche Reich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet."

Jch bitte Sie, zu der von mir beabsichtigten Regelung die Zustimmung des Herrn Reichsstatthalters einzuholen.

Mit der Vertretung beauftragt:


R a t s h e r r .

Abschrift.

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Konzentrationslager Hamburg-Neuengamme
und
Stadt Hamburg
über anfallende Haftpflicht von Häftlingsschäden bei
Beschäftigung von Häftlingen.

Es ist mir bekannt, dass bei Abstellung von Häftlingen zur Arbeitsleistung das Reich keinerlei Haftung übernimmt, wenn diese gestellten Häftlinge gegenüber Privatbetrieben vorsätzlich Schaden verursachen od. deren Personal Körper- und Eigentumsschäden z.B. gelegentlich von Fluchtversuchen erleiden.

Hierunter fallen auch Schäden aller Art, die mit der Arbeitsleistung in den Betrieben im Zusammenhang stehen oder die durch Massnahmen des Wachpersonals im Zusammenhang mit einem Fluchtversuch eines Häftlings entstehen.

Der Lagerkommandant
gez. Weiss
SS-Hauptsturmführer

.....

(Siegel)

Bürgermeister C.V.Krogmann

Hamburg, den 29. Dezember 1941.

Herrn $\frac{1}{2}$ -Gruppenführer Generalleutnant Querner,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 12.

Lieber Gruppenführer,

Ratsherr Sievers hat mir die Angelegenheit wegen eventueller Haftung der Hansestadt Hamburg für Schäden, die durch Häftlinge des Klinkerwerks Neuengamme entstehen, vorgetragen. Der Herr Reichsstatthalter ist der Ansicht, daß eine Haftung der Hansestadt Hamburg nicht in Frage kommen könnte, hat mich aber gebeten, mit Ihnen noch einmal diese Frage zu besprechen. Ich bitte Sie daher, an einer Besprechung dieser Frage am Donnerstag, den 8. Januar 1942, 11 Uhr, in meinem Amtszimmer im Rathaus teilzunehmen.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Krogmann.

ab 29/12.41 La.

Bei Gruppenführer Kerkour Anfragen, wann Besprechung
stattfinden kann.

23/1.42 G.

1. Feb. 11 30/2

Der Landbezirksbürgermeister

Hamburg / Neuerwall 63-67 / 34 10 19

I - 175 - 14 - 2

Hamburg, den 21. Jan. 1942

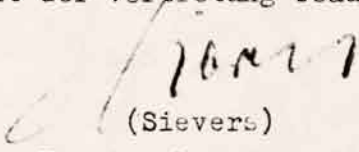
Herrn
Bürgermeister Krogmann,
Hamburg.

Betr. Ersatzansprüche für Schäden, die durch Häftlinge des
K.Z.-Lagers Neuengamme oder deren Bewachungspersonal
auf dem Wege zur Arbeitsstätte Dove Elbe entstanden sind.

Die geschädigten Bauern Herbert Kellinghusen - Neuengamme
und Gustav Wulff - Curslack sind erneut an die Verwaltung
des Landbezirks wegen Erstattung des ihnen durch Häftlin-
ge des K.Z.-Lagers bei Ausbruchversuchen verursachten
Schadens herangetreten. Die Schadensfälle liegen bereits
1/4 bis 1/2 Jahr zurück. Ich nehme Bezug auf mein Schreiben
vom 11. Dezember 1941.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit möglichst bald in einer
Besprechung mit den beteiligten Verwaltungen zu regeln.

Mit der Vertretung beauftragt:


(Sievers)

R a t s h e r r .